GESAMTPERSONALRAT (GPR)

der allgemeinbildenden Schulen

INFORMATION

03/2025

Pensionierung ohne Abzüge bei einer Dienstzeit von 45 Jahren (Beamt*innen)

Liebe Kolleg*innen,

ab dem 01. Januar 2026 gelten neue Regelungen für Beamt*innen mit einer Dienstzeit von **mindestens 45 Dienstjahren** (vorzeitige Pensionierung auf eigenen Antrag) bzw. **40 Dienstjahren** (Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit).

1) Vorzeitige Pensionierung auf eigenen Antrag

Mit Erreichen einer Dienstzeit von 45 Jahren und vollendetem 65. Lebensjahr kann die Minderung von 0,3% pro Monat bei vorzeitiger Pensionierung auf eigenen Antrag entfallen.[1] Vor allem **Unterstufenlehrkräfte aus der DDR** können von dieser Regelung betroffen sein.

Als Dienstzeiten zählen

- ruhegehaltfähige Dienstzeiten[1], dazu gehören:
  - die Dienstzeit ab dem Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis[2]
  - Zeiten im Angestelltenverhältnis in der übertragenen Tätigkeit: die gesamte Zeit (bei Verbeamtung bis zum 22.02.2023)[3]
- Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung[1], einschließlich der entsprechenden Zeiten in der DDR
  Die Pflichtbeitragszeiten kann man der Rentenauskunft, die man ab dem 55. Lebensjahr alle 3 Jahre von der Deutschen Rentenversicherung erhält, entnehmen.
- Zeiten einer der/dem Beamt*in zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten 10. Lebensjahr, sofern diese nicht schon berücksichtigt wurden[1].

2) Sonderfall bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Bei Beamt*innen, die ihr 63. Lebensjahr vollendet haben und vor dem 01.01.2033 pensioniert werden, kann die Minderung des Ruhegehalts bereits bei einer Dienstzeit von 35 Jahren unterbleiben[5]. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach dem 31.12.2032, kann die Minderung des Ruhegehalts bei einer Dienstzeit von 40 Jahren unterbleiben[6].

Freundliche Grüße

Marion Leibnitz
GPR-Vorsitzende

1- **Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften** Artikel 5 Nummer 2d) Punkt 1
2- **LBeamtVG** § 6 Absatz 1 Satz 8
3- **LBeamtVG** § 10
4- **Lehrkräftebindungsgesetz** Artikel 4 Nummer 2
5- **Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften** Artikel 5 Nummer 2d) Punkt 2
6- **Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften** Artikel 5 § 69g Absatz 2 Nummer 2